



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 4 – 19.04.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten 111

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter

Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses

Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten
- VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter

Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses

Entsprechend § 7, § 9 und § 35 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WO) vom 1. März 2011, Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 31. März 2011, wird folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

I. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Dem AStA gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.
Die Wahlmitglieder des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät, die der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugeordnete Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.
3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

**Dienstag, 28. Juni 2011, von 9.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 29. Juni 2011, von 9.00 bis 17.00 Uhr.**

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Zimmer 106, 107 oder 229, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 der Wahlordnung nur bis **Mittwoch 22. Juni 2011**, beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahIO)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **Montag, 23. Mai 2011**, vorläufig abgeschlossen.
2. Als Wahlmitglieder des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät, die der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar: Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, § 9 Abs. 7 LHG), sowie Personen, die nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, also nicht "hauptberuflich" tätig sind.
3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 61 Abs. 1 LHG) und Studierenden, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG), ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.
4. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach. Wahlberechtigte der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter für den Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät weisen sich mit der Wahlbenachrichtigungskarte, einem Bedienstetenausweis oder einem anderen Legitimationspapier aus.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahIO)

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Dienstag, 31. Mai 2011, 16.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Zimmer 106, 107 oder 229, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare

– Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen – erhältlich (ebenso unter <http://www.uni-tuebingen.de/gremien/>).

2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber und zum AStA höchstens 14 Bewerber enthalten. Wahlvorschläge für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät dürfen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden mit Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit und Studienfach anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Bewerber hat zu erklären, dass er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahlO bekannt ist: „Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.“
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern, ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Dienstag, 31. Mai 2011, 16.00 Uhr).
9. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zum AStA und zu den Fakultätsräten von jeweils mindestens zehn Mitgliedern der Gruppe unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Die Amtszeit der in den Senat, in den AStA und in die Fakultätsräte zu wählenden studentischen Mitglieder beginnt am 1. Oktober 2011 und endet am 30. September 2012. In den **Senat sind vier Studierende** und in den **AStA elf Studierende** zu wählen. In die **Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 4 sind jeweils sechs Studierende**, **in die Fakultätsräte der Fakultäten 5 bis 7 sind jeweils fünf Studierende** zu wählen (§ 16 Grundordnung).

- Die Amtszeit der in den Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät nachzuwählenden Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter beginnt mit der Wahlbekanntmachung und endet am 30. September 2016. Gewählt werden **zwei Vertreter**.

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahlO)

- Die Wählerverzeichnisse werden von Dienstag, 24. Mai 2011, bis Dienstag, 31. Mai 2011, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Zimmer 106 und 229, zur Einsicht für die Mitglieder der Universität ausgelegt.
- Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

VII. Wahlräume

- Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen, im Falle einer elektronischen Auszählung im Büro des Wahlleiters. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.
- Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie	Mensa Wilhelmstraße, Eingangshalle
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) - Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Mensa Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): Vorkliniker, Kliniker und Zahnmedizin	Neuklinikum Schnarren- berg,

Tübingen, 18. April 2011

Peter Kreuzmann
Wahlleiter

Anna Borowsky
Stellvertretende Wahlleiterin